

der Niederlausitz herbeigeführt worden sind und noch weiter herbeigeführt werden dürften.

Mit Bezugnahme auf die vorläufige Bekanntmachung vom 23. Mai c., daß Se. Majest. der König die Organisation der Justiz in den ehemals Sächsischen und einigen benachbarten Districten des hiesigen Departements unterm 18. Mai c. zu genehmigen geruht haben, bringt das Königl. Oberlandesgericht hiermit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß.

Mit dem 1sten October c. treten in den 9 Kreisen des hiesigen Departements, Lübben, Luckau, Calau, Sorau, Spremberg, Cottbus, Guben, Crossen und Züllichau nachstehende Veränderungen in Ansehung der Gerichtsbehörden ein.

A. Landgerichte und Gerichtsämtter.

Zur Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe bisher von Königl. Gerichten und von Königl. Städten ausgeübt worden; ferner in den Städten Lieberose, Wittichenau, Verschau, Schwiebus und Sommerfeld und in den Ortschaften, wo die Gerichtsherrn auf die Jurisdiction verzichtet haben, werden zufolge der Allerhöchsten Instruction vom 4. Mai 1820. (S. 65. der Gesesammlung pro 1820) drei Landgerichte und 29 Gerichtsämtter, statt der bisher bestandenen Civilgerichte, eingeführt.

- 1) Das Landgericht zu Lübben für die drei Kreise Lübben, Calau und Luckau, nebst 10 dazu gehörigen Gerichtsämttern, nämlich zwei zu Lübben, einem zu Lieberose, einem zu Beeskow, einem zu Luckau, einem zu Dobrilugk, einem zu Finsterwalde, einem zu Senftenberg, einem zu Kirchhain und einem zu Calau.
- 2) Das Landgericht zu Cottbus für die drei Kreise Cottbus, Spremberg und So